

Satzung vom zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.05.2015

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878),
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386),
- des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I Nr. 45, S. 2022),
- der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.07 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336),
- des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich I und Sekundarstufe I“ vom 23. 10. 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38),

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.12.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Beitragsfreiheit

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht für die Betreuung in einer Tageseinrichtung, in der Tagespflege oder im Rahmen der offenen Ganztagschule beginnt am 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses am letzten Tag des Monats.

Absatz 2 Satz 3 entfällt.

§ 3

Beitragshöhe

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Generell gilt: Bei einer Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege von

über 45 Stunden ist der Elternbeitrag für die jeweilige Altersgruppe bis 45 Stunden zuzüglich eines Zuschlags von 10% zu zahlen.

Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Absatz 5 Sätze 4, 5 und 6 entfallen.

§ 4 Beitragsermäßigung und –befreiung

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Werden mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig in Leverkusen in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule betreut, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach § 1 Abs. 4 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder und wird darüber hinaus für dieses Kind auch Tagespflege bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich gewährt, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages für die Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang. Beide Elternbeiträge zusammen dürfen jedoch den für eine 45 stündige Betreuung in einer Tageseinrichtung zu fordernden Elternbeitrag nicht überschreiten. Der Elternbeitrag für die Tagespflege ist dann entsprechend zu reduzieren.

Absatz 3 entfällt.

§ 5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegeperson und der Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule hat der Stadt Leverkusen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen werden den Beitragspflichtigen nach buchungstechnischer Verarbeitung zeitnah erstattet. Die sich für die Beitragspflichtigen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen werden 28 Tage ab dem Datum des Bescheides fällig.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.